

# Wem gehören Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnen werden?

Hans-Dieter Lippert\*

Jeder Konflikt hat seine Zeit. Aktuell ist es der Streit um die Rechte an Daten, die vorwiegend im Rahmen von biomedizinischen, seltener in naturwissenschaftlichen Forschungsprojekten gewonnen werden. So jedenfalls die Erfahrungen aus den Kommissionen zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis, in denen derzeit vermehrt Fälle dieser Art zur Verhandlung anstehen. Dies verwundert. Doch möglicherweise verbirgt sich hinter dem Konflikt auch nur ein Scheingefecht. Denn sobald die gewonnenen Daten, um die oft bis aufs Messer gestritten wird, in Veröffentlichungen verarbeitet werden, gelten völlig andere Rechtsvorschriften, nämlich die des Urheberrechts. All dies ist bekannt und auch publiziert<sup>1</sup>. Nur zur Kenntnis genommen wird es offenbar erst, wenn es zu spät ist. Schon vor gut 25 Jahren hat Erwin Deutsch sich erstmals mit dem Thema der Eigentumsverhältnisse an Forschungsdaten am Beispiel multizentrischer Arzneimittelstudien befasst.<sup>2</sup> Dass die Zeit hier nicht stehen geblieben ist, sollen die nachfolgenden Ausführungen belegen.

## I. Die Eigentumsverhältnisse an Forschungsmaterialien

Bei Forschungsprojekten im geisteswissenschaftlichen und medizinhistorischen Bereich spielt diese Frage gar keine Rolle. Denn der Geisteswissenschaftler, aber auch der theoretisch arbeitende Naturwissenschaftler benötigt im Wesentlichen Bücher, um zu seinen Ergebnissen zu gelangen. So lange er das Urheberrecht der anderen Autoren und das Zitatrecht respektiert, kann der Autor die in den Büchern veröffentlichten Ergebnisse für seine eigenen Forschungen verwerten und in sein Forschungsprojekt übernehmen. Anders dagegen bei Forschungsprojekten im Bereich der experimentellen Naturwissenschaften und in der Medizin, deren Er-

---

\* *Dr. iur. Hans-Dieter Lippert*, Akademischer Direktor im Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Ulm, Prittwitzstr. 6, 89075 Ulm, Email: hans-dieter.lippert@uniklinik-ulm.de.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu schon *Lippert*, Rechtsprobleme der experimentellen medizinischen Doktorarbeit, *WissR* 1998, 43.

<sup>2</sup> *Deutsch*, Multizentrische Studien in der Medizin: Rechtsgestalt und Zugang zu den Daten, *NJW* 1984, 2611.

gebnisse auf der Grundlage von wissenschaftlichen Experimenten erzielt werden sollen. Hier spielt bereits das Material, mit dem die Forschung durchgeführt wird, und die Rechte daran eine bedeutende Rolle.

Gegenstände, die Forschungszwecken dienen sollen, (Geräte, Verbrauchsmaterialien, Versuchstiere etc.) und die aus Haushaltsmitteln der Universitäten beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes als des Trägers der Universität über. So sehen es nahezu einheitlich alle landesrechtlichen Vorschriften vor. Gleiches gilt auch für Beschaffungen dieser Gegenstände aus Mitteln Dritter, wobei hier (sofern vorgegeben) die Zweckbestimmung des Drittmittelgebers zu beachten ist<sup>3</sup>.

Medizinische Forschung findet am menschlichen Körper insgesamt oder an Teilen davon statt. Zu denken ist hier an Körpermateriale, wie etwa Blut- und Gewebeproben, Körperflüssigkeiten, Knochen und deren Teile, Hautstanzen, Nabelschnüre, Plazenten und menschliche Zellen, um nur einige zu nennen. Die Legitimation des Forschers zur klinischen Forschung am menschlichen Körper oder an Teilen davon ergibt sich wieder aus Art. 5 Abs. 3 GG. Dem stehen nach unserem Verfassungsverständnis aber die Grundrechte der Patienten oder Probanden aus Art. 1 und 2 GG gegenüber. Erst die Einwilligung<sup>4</sup> des Patienten oder des Probanden berechtigt den Forscher daher zum Eingriff in die körperliche Integrität, welcher mit der klinischen Forschung häufig verbunden ist.

Mit der Trennung des Körpermateriale vom Körper oder der Entnahme zu Zwecken der ärztlichen Behandlung wird der Patient regelmäßig einverstanden sein, wenn er in den Eingriff einwilligt, aber auch mit einer Verwendung des Materials zu diagnostischen Zwecken (wie bei Blut, Urin, Liquor etc.).

In die Verwendung der Materialien zu Forschungszwecken muss der Patient oder Proband ebenfalls – nach entsprechender Aufklärung versteht sich – gesondert einwilligen. Allen genannten Objekten ist gemeinsam, dass sie – im Gegensatz zum menschlichen Körper insgesamt, der nicht eigentumsfähig ist<sup>5</sup> – mit der Trennung vom menschlichen Körper Eigentum des bisherigen Trägers werden.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Vgl. hierzu z.B. §§ 13 Abs. 5-7, 41 LHG bw.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2008, Rz. 243 ff.; *Giessen*, Arzthaftungsrecht, 3. Aufl. 1995, S. 105 ff.; *Laufs/Uhlenbruck*, Handbuch des Arztrechts, 3. Aufl. 2002, § 6 Rz. 21 ff.; *Laufs*, Arztrecht, 5. Aufl. 1993, Rz. 160 ff.; Münchener Kommentar-*Wagner*, BGB, 4. Aufl. 2004, § 823 Rz. 309, 665 ff.; *Palandt-Sprau*, BGB, 67. Aufl. 2008, § 823 Rz. 134 ff.; BVerfGE 52, 131; BGHZ 29, 36; *Lippert*, Die Einwilligung in der medizinischen Forschung und ihr Widerruf, DMW 1997, 912.

<sup>5</sup> Wie hier: Münchener Kommentar-*Holch*, 5. Aufl. 2006, § 90 Rz. 3, *Forkel*, Verfügungen über Teile des menschlichen Körpers – ein Beitrag zur zivilrechtlichen Erfassung der Transplantationen, JZ 1974, 594 m.w.Nachw.; so auch *Müller*, Die kommerzielle Nutzung menschlicher Körpersubstanzen, 1997, S. 77 ff.; Vgl. hierzu auch neuestens *Halász*, Das Recht auf bio-materielle Selbstbestimmung, 2004.

<sup>6</sup> Wie hier: Münchener Kommentar-*Holch*, Rz. 3; *Forkel* (o.Anm.4); *Palandt-Heinrichs/Ellenberger* (o.Anm.4), § 90 Rz. 2; *Staudinger-Dilcher* (o.Anm. 3), § 90 Rz. 16; *Schröder/Taupitz*, Menschliches Blut: verwertbar nach Belieben ?, 1991, S. 35 ff.; *Rieger*, Lexikon des Arztrechts, 1984, Rz. 973 ff. m.w.Nachw.; nach anderer Ansicht steht dem bisherigen Träger der Sachen, die nach der Trennung zunächst herrenlos sind, das ausschließliche Aneignungsrecht zu. Vgl. *Staudinger-Coing*, BGB, § 90 Rz. 4; vgl.

Das Eigentum hieran erwirbt der Träger des Krankenhauses erst durch Übereignung oder wie z.B. bei pathologischen Präparaten durch Verarbeitung (§ 950 BGB). Bei Wahlleistungspatienten wird der behandelnde, liquidationsberechtigte Professor Eigentümer.<sup>7</sup>

Für die Verwendung der beispielhaft genannten Körpermaterialien zu Forschungszwecken wird von einer gleichsam automatischen Übereignung nicht ausgegangen werden dürfen. Vielmehr muss der Patient – mehr noch der Proband – darüber aufgeklärt werden, was mit dem Körpermaterial geschehen soll. In diesen Fällen empfiehlt es sich, einen Übereignungsvertrag mit dem Patienten/Probanden zu schließen. Darin ist klar zu sagen, was mit dem Material geschehen soll. Eigentümer wird also z.B. die Universität, die den Leiter der jeweiligen Einrichtung, in der an dem Material geforscht werden soll, vertritt.<sup>8</sup>

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der Universitätsklinik sehen derzeit keine Klausel vor, die eine Übereignung des vom Patienten getrennten Körpermaterials, sei es zu Zwecken der Krankenversorgung, sei es zu Forschungszwecken, an den Träger der Einrichtung zum Gegenstand hätte. Im Hinblick darauf, dass die Übereignung des Körpermaterials zu Forschungszwecken eher die Ausnahme denn die Regel sein wird, ist zu fragen, ob eine derartige Klausel nicht eine überraschende Klausel im Sinne von §§ 305 ff. BGB darstellte, mit der der Proband oder Patient nicht zu rechnen braucht, wenn er Aufnahme im Universitätsklinikum begehrt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die persönlichkeitsrechtlichen Belange des Patienten oder Probanden an den getrennten Körpermaterialien tangiert werden.<sup>9</sup>

Unter den öffentlich-rechtlichen Ethikkommissionen besteht Einigkeit darüber, dass auch die Forschung an Körpermaterialien als klinische Versuche am Menschen anzusehen ist. Daher hat sich der sie durchführende Arzt nach ärztlichem

---

auch zum Ganzen: *Laufs* (o.Anm.4), Rz. 277 ff. m.w.Nachw., der im Anschluss an *Schröder/Taupitz* zu Recht auf den persönlichkeitsrechtlichen Aspekt der Verwendung von Körpermaterialien zu Forschungszwecken hinweist.

<sup>7</sup> Vgl. zur ähnlich gelagerten Situation bei den Eigentumsverhältnissen an den Krankenakten: *Lippert*, Übertragbarkeit der Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht an Ausgrabungsunterlagen auf Krankenunterlagen?, NJW 1993, 763.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu den Fall des John Moore, dessen Körperzellen die Universitätsklinik, in der er sich behandeln ließ, gewerblich genutzt hatte, ohne dass ihm mitgeteilt worden war, welche wertvolle Stoffe aus ihnen gewonnen und gewinnbringend vermarktet werden konnten. Vgl. hierzu *Taupitz*, Die Zellen des John Moore vor den amerikanischen Gerichten: Ende der heimlichen Nutzung menschlicher Körpersubstanzen? VersR 1991, 369.

<sup>9</sup> Vgl. wie hier: *Schröder/Taupitz* (o.Anm. 6), S. 98 f. m.w.Nachw.; neuestens auch *Müller*, Die kommerzielle Nutzung menschlicher Körpersubstanzen, 1997, S. 152 ff. m.w. Nachw. aus Rechtsprechung und Literatur und dem Hinweis auf die ähnliche Situation bei der „Sektionsklausel“ in den AVB der Krankenhäuser, die jedoch für zulässig erachtet wird, soweit sie nur die Einwilligung des Patienten zur Vornahme einer Sektion zum Inhalt hat; vgl. zur alten Rechtslage auch BGH NJW 1990, 2313 (ohne Entscheidung zu § 3 ABGB), eine Entscheidung, die im Schrifttum auf Ablehnung gestoßen ist. Vgl. *Deutsch*, NJW 1990, 2315; für eine eingeschränkte Zulässigkeit *Laufs* (o.Anm.4), Rz. 268 ff. m.w.Nachw.

Berufsrecht (§ 15 MBO) durch eine bei der zuständigen Ärztekammer oder bei einer medizinischen Fakultät eingerichtete Ethikkommission über die damit zusammenhängenden berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen beraten zu lassen.<sup>10</sup> Die DFG besteht jedenfalls bei von ihr geförderten Forschungsprojekten an Körpermaterial, bei denen nach der Trennung des Materials vom Körper des ehemaligen Trägers noch ein persönlichkeitsrechtlicher Bezug besteht, auf der Bewertung durch eine Ethikkommission.<sup>11</sup> Diese Pflicht zur Beratung gilt auch bereits für den Doktoranden, sofern das universitäre Satzungsrecht dies so vorsieht (wie z.B. in Ulm).

Hat die Institution das Eigentum an personenbezogenen Daten der Patienten oder Probanden erlangt, so berechtigt diese Stellung eines Eigentümers noch nicht zur Verwertung der Daten. Diese unterliegen zunächst erst einmal der ärztlichen Schweigepflicht. Solange der Patient oder Proband nicht in die Veröffentlichung eingewilligt hat, dürfen weder die Institution noch deren Angehörige die Daten durch Veröffentlichung wissenschaftlich verwerten.<sup>12</sup> Nach den Forschungsklauseln in den Datenschutzgesetzen ist eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken zwar ausnahmsweise auch ohne schriftliche Einwilligung möglich, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Dass dies der Fall ist, hat der Forscher zu belegen. Jedoch hat die ärztliche Schweigepflicht Vorrang vor den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## II. Die Eigentumsverhältnisse an Forschungsdaten

Man sollte meinen, der Eigentümer des Forschungsmaterials werde normalerweise auch Eigentümer des daraus erzielten Forschungsergebnisses, sofern es ein gegenständliches Ergebnis ist. Der Eigentumserwerb kann sich aber auch, wie schon oben gesagt, durch Verarbeitung vollziehen.

Am Beispiel der für medizinische Forschungsprojekte häufig relevanten Krankenakten lässt sich dies besonders gut zeigen.<sup>13</sup> Danach gilt für die Eigentumsver-

<sup>10</sup> Vgl. Hierzu auch § 5 Abs. 1 Satz 3 KammerG bw: „Bei der Landesärztekammer wird eine Ethikkommission eingerichtet ... zur ethischen Beurteilung ärztlicher Tätigkeit und zur Beratung ihrer Kammermitglieder .... durch Satzung. Die Universitäten haben entsprechende Satzungen zu erlassen.“; *Ratzel/Lippert*, Kommentar zur Musterberufsordnung, 4. Aufl. 2006, § 15 m.w.Nachw.

<sup>11</sup> In der Ethikkommission, der der Verfasser angehört, wird für die Begutachtung die Vorlage einer Forschungs- und Übereignungsvereinbarung nebst Patienteninformation und Einwilligung des Probanden oder Patienten gefordert. Andere Kommissionen verfahren identisch. Vgl. hierzu *Lippert*, Die medizinische Dissertation mit Versuchen am Menschen – Beratung durch eine Ethikkommission?, *MedR* 2002, 353.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu *Lippert*, Der Krankenhausarzt als Urheber, *MedR* 1994, 135 (139) m.w.Nachw.; *ders.* Rechtsprobleme bei der Forschung in Notfall- und Intensivmedizin, *DMW* 1994, 1796 m.w.Nachw.; *ders.* Rechtsfragen bei Forschungsprojekten am Menschen, *VersR* 1997, 545.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu *BGH NJW* 1952, 661; *Rieger* (o.Anm.6), *Rz.* 1077; *Jäckel*, Über den Begriff, die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung sowie die Rechtsnatur der Krankenun-

hältnisse an Krankenakten folgendes: Im Rahmen der normalen Krankenversorgung erwirbt der Träger des Krankenhauses Eigentum an den Krankenakten durch Verarbeitung gem. § 950 BGB oder auf vertraglicher Grundlage, weil der Chefarztvertrag es so vorsieht und alle in die Krankenversorgung eingeschalteten nachgeordneten ärztlichen wie nichtärztlichen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienst- (Arbeits-) verhältnisse verpflichtet sind, diese Tätigkeit für den Arbeitgeber auszuüben.<sup>14</sup>

An den Universitäten gilt folgende Rechtslage: Das dort tätige Personal genießt gegenüber demjenigen an nichtuniversitären Einrichtungen einen Sonderstatus, jedenfalls soweit es sich dabei um Professoren (im statusrechtlichen Sinn), Hochschuldozenten, Wissenschaftliche Assistenten und Privatdozenten handelt. Diese können sich bei ihrer Tätigkeit auch als Ärzte auf das grundgesetzlich verbriefte Recht zur freien wissenschaftlichen Forschung aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen.<sup>15</sup>

Werden also Krankenunterlagen zu Forschungszwecken angefertigt, etwa im Rahmen Klinischer Prüfungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder für epidemiologische Studien (Drittmittelprojekte), so wird derjenige Professor, unter dessen Leitung das Projekt steht, Eigentümer der von ihm und unter Mitwirkung seiner ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter gefertigten Unterlagen. Aus ihrem Dienstverhältnis sind die Mitarbeiter dem Professor gegenüber verpflichtet, wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Tätigkeiten zu erbringen. Der Eigentumserwerb vollzieht sich nach § 950 BGB. Die Mitarbeiter verarbeiten hier das Material des Trägers der Einrichtung für den Professor. Unter diese Fallgestaltung fallen etwa Anamnesen, technische oder bildliche Aufzeichnungen wie EEG, EKG, CT, Röntgenaufnahmen, NMR-Bilder, Aufzeichnungen von Laborwerten etc.<sup>16</sup>, wenn und solange an dieser rechtlichen Zuordnung der Ergebnisse medizinischer Forschung vertraglich nichts verändert worden ist.

Bei dieser grundlegenden Darstellung der Rechtsverhältnisse ist der (medizinische) Doktorand zunächst einmal völlig außer Acht gelassen worden. Vorstehend gemachte Ausführungen gelten aber auch für ihn uneingeschränkt, sofern er als Bediensteter in einem Dienstverhältnis zum Träger von Universität/Universitätsklinikum stehen sollte.

In der Praxis der medizinischen Fakultäten ist dies aber eher die Ausnahme. Die Mehrzahl der medizinischen Dissertationen entsteht schon im 1. und 2. klinischen Studienabschnitt, also zwischen dem 5. - 10. Semester.<sup>17</sup> Natürlich spräche

---

terlagen, in: *Mergen* (Hrsg.), Die juristische Problematik in der Medizin, 1971, Bd. II, S. 164; *Lenkaiitis*, Krankenunterlagen aus juristischer insbesondere zivilrechtlicher Sicht, 1979, S. 53 ff.; *Lippert* (o.Anm.6); *ders.*, Der Krankenhausarzt..., MedR 1994, 135.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu *Lippert* (o.Anm.7); so auch BGH NJW 1991, 1480.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu *Lipper*, (o.Anm.7); *ders.*, Der Arbeitnehmererfinder als Arzt im Universitätsklinikum, Die Personalvertretung, 1996, 107 m.w.Nachw.; BGH NJW 1991, 1480.

<sup>16</sup> Vgl. *Lippert*, MedR 1994, 135; *ders.*, Die Personalvertretung 1996, 107, jeweils m.w.Nachw.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu *H.Lippert*, Die medizinische Dissertation, 3. Aufl., 1989 m.w.Nachw., immer noch ein hervorragender Ratgeber für den Doktoranden.

nichts dagegen, mit dem Doktoranden eine vertragliche Abrede über das Eigentum am Forschungsergebnis, die Verwertungsbefugnis und eine Ertragsbeteiligung zu treffen. Nur wird es in der Praxis auch aus fehlendem Problembewusstsein heraus nicht getan.

Ist derjenige, der Forschungsdaten erhoben und verkörpert hat, Eigentümer dieser Daten, so kann außer ihm niemand über die Daten verfügen. Ja, er kann jeden von der Nutzung und Verwertung der Daten gegebenenfalls auch auf gerichtlichem Wege ausschließen. Sind die Daten Inhalt eines urheberrechtlich geschützten Werkes geworden, so steht dem Urheber der Schutz des Urheberrechtsgesetzes zu. Auch er kann jeden anderen von der Nutzung oder Verwertung des Werkes ausschließen und gegen widerrechtliche Nutzungen und Verwertungen des Werkes gerichtlich vorgehen.

Die Missachtung dieser rechtlichen Grunderkenntnisse führt häufig im Bereich der Hochschulmedizin und in den Naturwissenschaften dazu, dass sich die Kontrahenten, nicht selten in der Konstellation Mitarbeiter gegen Chef, vor der Kommission zur Ahndung von Verstößen gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis unter dem Vorwurf des Datendiebstahls zumeist ziemlich frustrierende Scheingefechte um eben diese Rechte liefern, obwohl sie häufig und möglicherweise entgegen gut gemeintem Rat vorher keine Absprachen hierüber getroffen haben.<sup>18</sup>

### III. Forschungsdaten und Arbeitsrecht

Nicht nur der sachenrechtliche Aspekt der Eigentumsverhältnisse an verkörperten Forschungsdaten ist für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse an diesen Daten von Bedeutung, sondern auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Beteiligten spielen hier eine Rolle. Ähnlich wie im Urheberrecht hat das Arbeitsrecht Auswirkungen auf das Ergebnis auch forscherscher Tätigkeit. Wer in einem Arbeitsverhältnis steht, zu dessen Aufgabe es gehört, wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen (und dies ist bei den meisten Angehörigen des akademischen Personals der Fall), muss sich fragen lassen, welche Rechte an den erzielten Ergebnissen bestehen. Was die Eigentumsverhältnisse am Ausgangsmaterial angeht, so gilt das oben unter II. Gesagte uneingeschränkt auch hier.

Wer nach dem Inhalt seines Arbeitsverhältnisses zur Erzielung wissenschaftlicher Ergebnisse verpflichtet ist oder verpflichtet ist, hierbei unterstützend tätig zu sein, der wird nicht Eigentümer der Ergebnisse. Und selbst wenn er Eigentümer der Ergebnisse nach § 950 BGB würde, wäre er verpflichtet, nach seinem Arbeitsverhältnis das Eigentum daran auf seinen Arbeitgeber zu übertragen, der ihn schließlich für die Erzielung dieser Ergebnisse bezahlt.<sup>19</sup>

Eine offensichtliche Lücke bleibt allerdings dann bestehen, wenn derjenige, der die Forschungsergebnisse erzielt, in keinem Arbeitsverhältnis zur Institution oder zum Forscher selbst steht. Dies ist regelmäßig bei Studierenden der jeweili-

<sup>18</sup> Vgl. auch Lippert, Die Fälschung von Forschungsdaten ahnden - ein mühsames Unterfangen, *WissR* 2000, 210.

<sup>19</sup> Palandt-Bassenge, § 950 Rz. 7.

gen Fachrichtung der Fall. Sie mögen zwar Mitglieder der jeweiligen Universität sein, als solche stehen sie aber auch als Promovenden nicht zugleich in einem arbeits- oder arbeitsrechtsähnlichen Verhältnis zur Institution. Man wird daher zu differenzieren haben.

## 1. Wissenschaftlicher (Akademischer) Mitarbeiter

Zu ihren Dienstaufgaben, einerlei ob Angestellte oder Beamte, gehört die Gewinnung wissenschaftlicher Ergebnisse in abhängiger Stellung. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Institution, in deren Auftrag sie tätig werden, nicht nur das Eigentumsrecht, sondern auch das Verwertungsrecht an dem erzielten (und verkörperten) Resultat erwerben. Ein eigenes Verwertungsrecht des Bediensteten scheidet aus.

## 2. Promovenden/Doktoranden

Es bleibt also festzuhalten: Der medizinische Doktorand als Student hat aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis zur Universität keine Verpflichtung in Forschungsprojekten, in denen er eingesetzt wird, Eigentum zu schaffen und dieses auf den Betreuer zu übertragen. Auch aus dem Betreuungsverhältnis des Betreuers zum Doktoranden lässt sich eine derartige Verpflichtung nicht herleiten.<sup>20</sup>

Hier ist zu differenzieren: Ist der Promovend, wie zum Beispiel im Bereich der Medizin häufig der Fall, nur Studierender und steht er nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Institution, wenn er die wissenschaftlichen Daten erhebt, so ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung, die erzielten Ergebnisse an den Betreuer zu übergeben. Der Doktorand, der Material der Universität oder seines Betreuers verarbeitet, kann, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 950 BGB vorliegen, Eigentümer der neuen Sache werden. Der Betreuer hat jedenfalls als solcher kraft Gesetzes keine Rechtsansprüche gegen den Doktoranden etwa auf Herausgabe oder gar Übertragung des Eigentums.

Hält man den Promovenden dagegen für verpflichtet, die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit im Auftrag des jeweiligen Betreuers der Forschungsprojekte zu erheben, dann wäre er aus diesem Verhältnis verpflichtet, die Ergebnisse im Auftrag des Betreuers zu erzielen. Er wäre dann nur Erfüllungsgehilfe des Betreuers.. In diesem Fall ergibt sich eine Verpflichtung des Promovenden, die Ergebnisse an den Betreuer zu übertragen, aus § 667 BGB. Es kann dies das Eigentum an den Ergebnissen sein, aber auch das Verwertungsrecht aus dem Urheberrecht.

---

<sup>20</sup> Vgl. hierzu *Wimmer*, Die wirtschaftliche Verwertung von Doktorandenerfindungen, GRUR 1961, 449; BGH NJW 1960, 912 ff.

### 3. Drittmittelforschung

Anders können die Bedingungen im Bereich der Drittmittelforschung liegen. Hier hat der Sponsor/Drittmittelgeber regelmäßig ein Interesse daran, die Ergebnisse selbst zu verwerten. Dies hat zur Voraussetzung, dass er das Eigentum an den Daten und die weiteren Verwertungsrechte an den Ergebnissen erwirbt. Probleme in der Praxis gibt es deshalb nicht, weil die Bewilligungsbescheide der Forschungsförderungseinrichtungen derartige Eigentumserwerbe bzw. Verwertungsrechte vorsehen oder die vertraglich getroffenen Vereinbarungen dies tun. Aus diesen Vereinbarungen sind die sie schließenden Parteien/Institutionen gebunden, unabhängig davon, welche nachgeordneten Personen sie in die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung einschalten.

Zu den Dienstpflichten auch der Akademischen Mitarbeiter gehört es nach den meisten Landeshochschulgesetzen, Drittmittel einzuwerben. Tun sie dies und stimmt die Leitung der Hochschule der Annahme der Drittmittel zu, so können die Akademischen Mitarbeiter im Rahmen der Zweckbestimmung des Drittmittelgebers frei forschen. Dies heißt, dass der Leiter der Einrichtung, der sie angehören, weder Eigentümer des Forschungsmaterials noch Eigentümer der verkörperten Daten wird. Zu einer Verfügung darüber, auch zur Verwendung der Daten in Publikationen, ist er nicht automatisch berechtigt. Die oben geschilderten Besonderheiten bei der Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse im Arbeits- oder Dienstverhältnis finden im Bereich der Drittmittelforschung keine Anwendung.

## IV. Das Verfügungsrecht über Forschungsdaten

Die Möglichkeit zur Verfügung über die gewonnenen Forschungsdaten folgt im Regelfall der übernommenen Verpflichtung zur Verwertung dieser Daten. Das Eigentumsrecht an den Daten selbst berechtigt zu nichts, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt. Die Berechtigung zur Verfügung über die erzielten Daten ist überlagert durch andere rechtliche Vorschriften oder übernommene vertragliche Verpflichtungen. Bedienstete im Arbeits- oder Beamtenverhältnis sind nicht ohne weiteres berechtigt, über die erzielten Ergebnisse zu verfügen, weil entsprechend den Inhalten des Dienst- oder Beamtenverhältnisses der Arbeitgeber/Dienstherr Eigentümer der Ergebnisse wird oder durch andere vertragliche Vereinbarungen eine solche Verfügungsbefugnis eingeräumt ist.

## V. Forschungsdaten und Urheberrecht

Eigentümer der erhobenen Forschungsdaten und ihr Urheber zu sein, heißt nicht zugleich, zu ihrer Verwertung befugt zu sein. Diesen grundlegenden Satz des Urheberrechts verkennen im Wissenschaftsbetrieb viele Beteiligte. Wer die wissenschaftlichen Daten erhoben hat, also ihr Eigentümer und zugleich ihr Urheber ist, muss nicht zugleich auch die Berechtigung besitzen, über sie verfügen zu können. Diese Befugnis ist im Wissenschaftsbetrieb der Universität häufig von ar-



beitsrechtlichen Vereinbarungen und von gesetzlichen Vorgaben abhängig. Wer im Dienst- oder Beamtenverhältnis wissenschaftliche Daten und Ergebnisse zu erheben verpflichtet ist, ist zwar Urheber der Ergebnisse, aber wegen § 43 UrhG nicht berechtigt, über diese Ergebnisse zu verfügen. Wer in abhängiger Stellung an der Gewinnung wissenschaftlicher Daten beteiligt ist, wird überdies nicht Eigentümer dieser Daten und Ergebnisse, sondern der Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Auch wenn es dem Laien nicht einfach zu vermitteln sein mag: Selbst wenn derjenige, der die wissenschaftlichen Daten erhoben hat, deren Eigentümer sein mag, so ist er doch zur eigenen Verwertung nicht befugt, weil er eben für diese Tätigkeit bereits vergütet oder besoldet worden ist.

Urheberrechtsfähig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist nur eine persönliche Schöpfung mit entsprechender Gestaltungshöhe. Nicht urheberrechtsfähig sind somit wissenschaftliche Erkenntnisse, Theorien, Forschungs- und Untersuchungsergebnisse, Diagnosen und Ideen, solange sie nicht vom Urheber schöpferisch verarbeitet und in einem Werk verkörpert sind. Das Urheberrechtsgesetz bezeichnet den Schöpfer des Werkes als Urheber. Denkbar ist auch eine Miturheberschaft<sup>21</sup> mehrerer Personen, die gemeinsam ein Werk geschaffen haben, wobei jeder einen schöpferischen Anteil daran leisten muss. Wer Anregungen und Ideen, Fakten und Arbeitsthemen beisteuert, ohne selbst schöpferisch tätig zu werden, ist nicht Miturheber. So ist Urheber des Forschungsprojekts der Doktorand selbst, nicht der Doktorvater, der das Thema angeregt, betreut und das Forschungsprojekt korrigiert hat.<sup>22</sup> Miturheberschaft ist beim Forschungsprojekt in der Form denkbar, dass der Doktorand in seine Forschungsprojekte z.B. Röntgenaufnahmen eines Röntgenologen und ihre Beurteilung aufnimmt.<sup>23</sup>

Nicht Urheber ist, wer nur Hilfstätigkeiten ausgeführt hat. Die Abgrenzung ist in der Praxis schwierig. Sie wird umso schwieriger, als je höherwertiger die geleistete Tätigkeit anzusehen ist. Keine Urheberschaft liegt vor, wenn lediglich handwerkliche Leistungen erbracht werden, also das Schreiben des Manuskripts, das Lesen der Korrekturen, die Fertigung von Registern, das Sammeln von Literaturmaterial, das Zusammenstellen technischer Daten, die Auswertung von Akten und Dateien nach vorgegebenen Schemata und auf Anweisung. In allen diesen Fällen fehlt es dem Mitarbeiter an der Möglichkeit, seine eigene Individualität und seine persönlichen Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu grundsätzlich *Schricker-Löwenheim*, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 8 Rz. 4 ff.; *Hubmann/Rehbinder*, Urheber- und Verlagsrecht, 7. Aufl. 1991, § 20; zum Beamten als Urheber *Seewald/Freundling*, NJW 1986, 2688 m.w.Nachw.; *Kimminich*, Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, in: Fortbildungsprogramm für die Wissenschaftsverwaltung Bd. 21, 1985, S. 5 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Hubmann*, Urheberrechtsprinzipien für das Verhältnis zwischen Professor und Mitarbeiter, in: Fortbildungsprogramm für die Wissenschaftsverwaltung Bd. 21, 1985, S. 59 (63); wie hier auch *Schricker-Löwenheim* (o.Anm.21), § 8 Rz. 4 ff.; *Hubmann/Rehbinder* (o.Anm.22), § 20 I.

<sup>23</sup> In diesem Fall ist auch eine Werkverbindung nach § 9 UrhG denkbar, weil und soweit Bilder und Text getrennt verwertet werden können; Vgl. hierzu *Hubmann/Rehbinder* (o.Anm.21), § 21, I.

Auch Fotografien, Röntgenaufnahmen und technische Aufzeichnungen können urheberrechtsfähige Werke sein. Einerlei, ob Röntgenaufnahmen als Darstellungen wissenschaftlicher Art (in Einzelfällen), als Lichtbildwerke (selten) oder als Fotografien zu qualifizieren sind. Urheber ist derjenige, der die Aufnahme fertigt (fotografiert)<sup>24</sup>. Es kann dies im Einzelfall der Doktorand selbst sein. Häufiger wird dies aber die Röntgenassistentin oder der krankenhauseigene Fotograf sein, der die Aufnahmen im Auftrag des Krankenhausträgers, des Professors oder des Doktoranden fertigt. Der Fotograf ist bei Patientenbildern und Situs-Aufnahmen Urheber. Zur Verwertung ist er aber, da das Verwertungsrecht dem Arbeitgeber zusteht, nicht befugt. Der Doktorand ist aber nicht Arbeitnehmer. Fertigt er selbst die Fotografien, so gilt dies für ihn nicht. Er kann verwerten.

Da ein Forschungsprojekt – auch eine medizinisches – immer eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen muss, ist auf der Grundlage dieser Definition lediglich eine Miturheberschaft des Doktoranden an einem Forschungsprojekt schon begrifflich ausgeschlossen. Im Übrigen versichert der Doktorand, wenn er die Arbeit einreicht, diese selbständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet zu haben.

Will der Betreuer der Forschungsprojekte deren Ergebnisse in eine eigene Veröffentlichung aufnehmen, so kann dies Probleme bereiten. Eine wissenschaftliche Erkenntnis ist nämlich dann nicht mehr neu, wenn sie durch eine Publikation bereits bekannt gemacht worden ist. Auch ein wissenschaftlicher Fortschritt ist dann nicht mehr gegeben. Das Ergebnis eines Forschungsprojekts darf also erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens anderweitig veröffentlicht werden.

## VI. Forschungsdaten und Erfinderrech

Nicht auszuschließen ist, dass Daten, die aus einem Forschungsprojekt gewonnen werden, eine technische Neuerung enthalten, die die Anforderungen an ein Patent (technische Neuerung, gewerbsmäßige Verwertung) erfüllen und daher zum Patent angemeldet werden können. Handelt es sich beim Erfinder um einen Angestellten oder Beamten, so sind die Vorgaben des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) zu beachten. Dies bedeutet, dass der Erfinder als Angestellter oder Beamter zwar Erfinder, aber in der Verwertung seiner Erfindung eingeschränkt ist. Verwerten darf der Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Dem Arbeitnehmererfinder steht allerdings eine Vergütung zu. Auf Nicht-Arbeitnehmer ist das Gesetz nicht anwendbar. Keine Arbeitnehmer sind zum Beispiel Studierende und alle diejenigen, die von der Geltung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ausgenommen sind. Dieser Personenkreis kann die gemachte Erfindung selbst verwerten. Im universitären Bereich kann es sich empfehlen, mit denjenigen, die nicht unter das ArbEG fallen, Absprachen über die Verwertung von Erfindungen zu treffen. Im Bereich der Drittmittelforschung sind derartige Absprachen im Rahmen von Forschungsverträgen üblich.

---

<sup>24</sup> Vgl. hierzu *Lippert*, Zum Urheberrecht an Krankenunterlagen, DMW 1990, 1119 m.w.Nachw.

## VII. Zusammenfassung

### 1.

Materialien der Forschung stehen normalerweise im Eigentum von Universität/Universitätsklinikum. Körpermaterialien der Patienten werden nach der Trennung vom Körper des Patienten zunächst dessen Eigentum, erst durch Übereignung Eigentum der Universität. An den Materialien kann der Doktorand, aber auch jeder andere, der in den Bearbeitungsprozess eingeschaltet ist, auch nach § 950 BGB durch Umbildung und Verarbeitung Eigentum erwerben. Dies gilt aber nicht für Personen im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, zu deren Aufgaben es gehört, wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

### 2.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Doktorand als Student alle Rechte am Ergebnis seines Forschungsprojekts. Weder das Doktorandenverhältnis noch das Betreuungsverhältnis des Betreuers zum Doktoranden stellen Rechtsverhältnisse dar, aus denen urheberrechtlich oder nach Arbeitnehmererfinderrechte Rechte der Universität oder des Betreuers am Ergebnis der Dissertation begründet werden.

### 3.

Sollen bei Forschungsprojekten, die mit Drittmittelförderung entstehen, die Ergebnisse dem Sponsor zustehen, so müssen zwischen der Institution und den Beteiligten wegen Fehlens gesetzlicher Vorgaben am besten vorab entsprechende vertragliche Absprachen getroffen werden. Der Zuwendungsbescheid kann eine solche Vereinbarung entbehrlich machen.

### 4.

Sind Akademische Mitarbeiter aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses verpflichtet, wissenschaftliche Arbeitsleistungen zu erbringen, dann werden nicht sie, sondern der Arbeitgeber Eigentümer der Ergebnisse, also auch der verkörperten Daten. Eine eigene Befugnis zur Verwertung steht den Mitarbeitern nicht zu.